

Erklärung zu Schweigepflicht und Ausübung des Hausrechts im Studiengang M.Sc. Veterinary Public Health

Schweigepflicht

Ich bin heute von den Mitarbeitenden der Koordinationsstelle BEST-VET der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) ausdrücklich darüber belehrt worden, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir im Rahmen der Ausbildung bekanntwerdenden persönlichen Verhältnisse anderer Studierender, Dozierender und/oder möglicher dritter Parteien verpflichtet bin. Ich darf unbefugten Dritten keinen Zugang zu den besprochenen Fallbeispielen und weiteren Hintergrundinformationen verschaffen. Dies gilt für alle Medien bzw. Formen der Weitergabe wie mündlich, schriftlich oder in sozialen Medien.

Meine Verschwiegenheitspflicht endet nicht mit dem Ende meines Ausbildungsverhältnisses. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch meinen Familienangehörigen sowie Kollegen/Kolleginnen und Kommilitonen/Kommilitoninnen gegenüber, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt.

Mir ist bewusst, dass Verstöße auf Grundlage von § 203 StGB zur Anzeige gebracht, strafrechtlich verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden können.

Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der TiHo sowie während der extramuralen Praktika ist grundsätzlich nicht gestattet und ein Zuwiderhandeln bei Publikation der gefertigten Aufnahmen kann auch unter die Verletzung des § 203 StGB fallen.

Auszug aus § 7 der Richtlinie des Präsidiums der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Ausübung des Hausrechts (Hausordnung „Fotografieren und Filmen“):

- (1) Das Fotografieren und Filmen ist auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der TiHo grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bilden unmittelbare Übertragungen zum Zwecke einer (Lehr-) Veranstaltung. Im Rahmen derer kann die Veranstaltungsleitung das Fotografieren und Filmen im Einzelfall auch allgemein zulassen.
- (2) Aufnahmen zur unmittelbaren Erbringung des Lehr-, Forschungs- und/oder Dienstleistungsauftrags der TiHo durch Beschäftigte sind zulässig, soweit diese nicht Rechte Dritter verletzen (Recht am eigenen Bild, Datenschutz, Geheimhaltungspflichten u.ä.). Gleiches gilt für das Gewähren von Interviews. Handlungen nach S. 1 und S. 2 sind der Leiterin oder dem Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorab mitzuteilen.
- (3) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium, wobei die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen ist. Ggf. werden Gebühren erhoben.

Mir ist bewusst, dass Verstöße zur Anzeige gebracht, strafrechtlich verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden können.

Umgang mit Foto- und Videomaterial aus den extramuralen Praktika

Foto- und Videoaufnahmen, die Ihnen von Seiten des Praktikumsgebers zur Verfügung gestellt werden und einen Personen- und/oder Betriebsbezug aufweisen bzw. aufweisen könnten, müssen vor der weiteren Verwendung anonymisiert werden. Die Originaldateien müssen anschließend datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet werden.

Auszug aus § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen):

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

Die oben aufgeführten Ausführungen habe ich gelesen und verstanden und werde sie befolgen:

Hannover, den

.....
Matrikel-Nr.

.....
Unterschrift